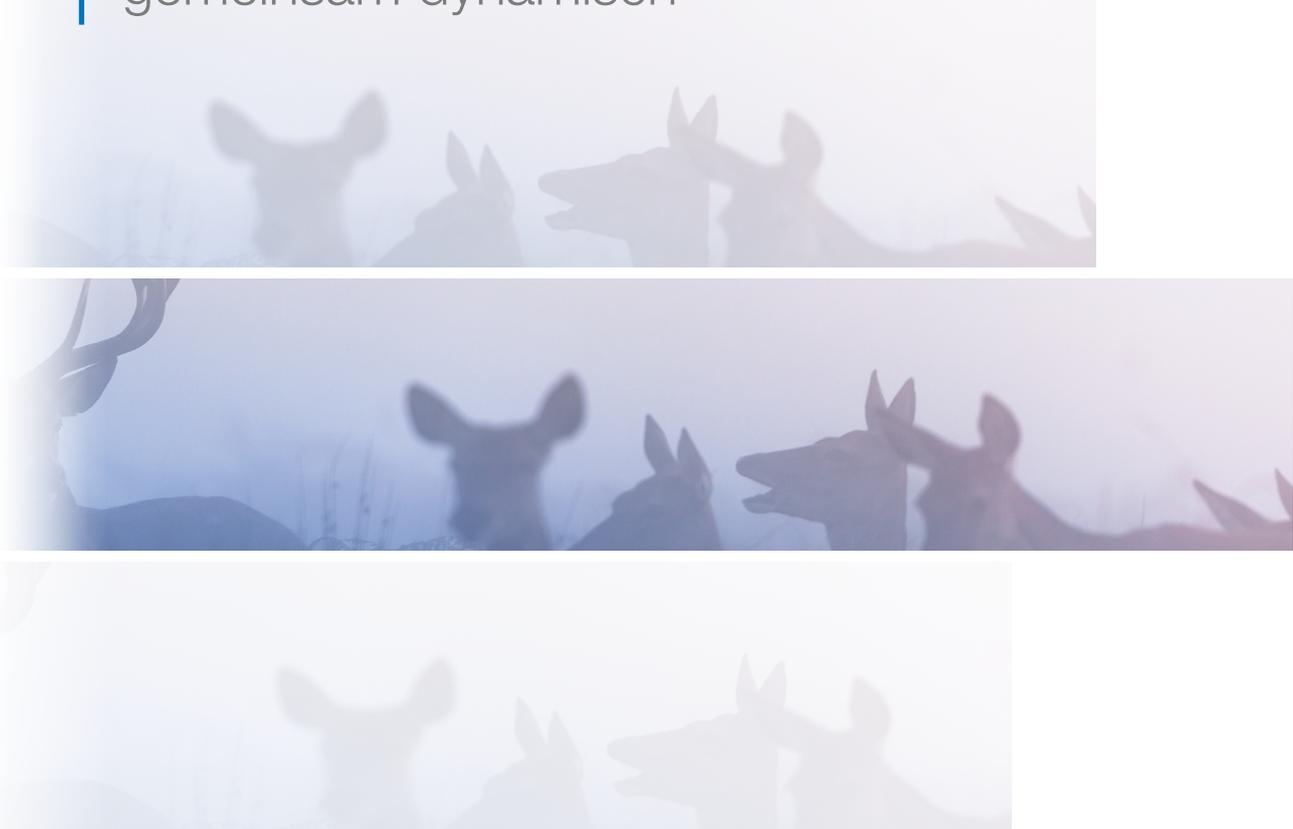


| gemeinsam dynamisch



Verwaltungskostenreglement

der Compacta Sammelstiftung BVG

Gültig ab 1. Januar 2022

Art. 1 Grundlagen

Gemäss Vorsorgereglement leisten die der Compacta Sammelstiftung BVG (nachstehend «Stiftung» genannt) angeschlossenen Unternehmen Verwaltungskostenbeiträge gemäss dem vorliegenden Reglement, welches integrierenden Bestandteil der Anschlussvereinbarung bildet.

Art. 2 Übersicht

Der Verwaltungsaufwand setzt sich zusammen aus den Basiskosten pro Unternehmen bzw. Unternehmensteil (Filiale) sowie den personengebundenen Kosten für die versicherungstechnische Verwaltung der einzelnen Versicherten. Einzelnen belastet werden die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen. Schliesslich erhebt die Stiftung bei Anschlussauflösungen vom ausscheidenden Unternehmen einen Beitrag für den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

Im Einzelnen setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

Art. 3 Verwaltungsaufwand

1. Basiskosten

- a. Jährliche Kosten pro Anschluss und Unternehmen betragen CHF 250.–. Die Festsetzung obliegt dem Stiftungsrat.
- b. Die Kosten werden direkt dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

2. Personengebundene Kosten für die versicherungstechnische Verwaltung

- a. Jährliche Kosten pro versicherte Person und Plan (Versicherungsverhältnis): CHF 190.–. Die Fakturierung beruht auf dem jeweils gemeldeten Versichertenbestand.
- b. Bei unterjährigen Ein- oder Austritten werden die Kosten belastet.
- c. Die Kosten werden gemäss Vorsorgeplan finanziert.

3. Ausserordentliche Aufwendungen

- a. Insbesondere werden folgende Aufwendungen einzeln in Rechnung gestellt bzw. dem Vorsorgewerk belastet:

Inkassokosten

Zahlungsplan	CHF 250.–
2. Mahnung	CHF 250.–
Betreibung	CHF 500.–
Fortsetzungsbegehren	CHF 1 000.–
Konkursbegehren	CHF 500.–

Spätmeldungen

Spätmeldung Personal-/Lohnmutationen (> 12 Mte. nach Gültigkeit)	Nach Aufwand im Min. CHF 250.–
Spätmeldung Leistungsfall (> 6 Mte. bei Arbeitsunfähigkeit, > 3 Mte bei Tod)	Nach Aufwand im Min. CHF 500.–

Auflösungskosten

Basiskosten:

Anschlussauflösung	CHF 500.–/Anschluss (ausgenommen ist die Vertragsauflösung infolge Wegfall von BVG-pflichtigem Personal ohne [teilweise] Geschäftsübernahme)
Teilliquidation	CHF 500.–/Anschluss

Personengebundene Kosten:

Anschlussauflösung und Teilliquidation	CHF 100.–/vers. Pers. max. CHF 1 000.– (ausgenommen ist die Vertragsauflösung in- folge Wegfall von BVG-pflich- tigem Personal ohne [teil- weise] Geschäftsübernahme)
Verteilplan bei Teilliquidation	CHF 50.–/vers. Person
Ausserordentliche Aufwendungen	Gemäss Aufwand

Die Kosten werden dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

- b. Die Kosten für den Bezug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen sowie externe Kosten usw. werden gemäss dem effektiven Aufwand verrechnet und dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- c. Für die Durchführung der Wohneigentumsförderungsmassnahmen wird der versicherten Person eine angemessene, einmalige Gebühr in Rechnung gestellt. Dabei betragen die Gebühren für den Vorbezug, Erwerb von Anteilsscheinen, Verpfändung, Übertragung der Veräusserungsbeschränkung CHF 200.–.

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten von Dritten in diesem Zusammenhang sind durch die versicherte Person zu tragen und direkt zu begleichen.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2021. Der Stiftungsrat kann das Verwaltungskostenreglement jederzeit ändern. Geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Aarau, im März 2022

Der Stiftungsrat

